DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996

1. Pfälzer Drachenflieger Club e.V.
Achim Schulz
Merseburger Str. 18

67663 Kaiserslautern

Gmund, 16. Juli 1996 K/cl

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Donnersberg", 67814 Dannenfels

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Pfälzer Drachenflieger Club e.V. vom 06.02.1995 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 2482 (Starts) und 1830,1969,1254 1/2 (Landungen), Gemarkung Dannenfels
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.07.2000. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, bei-

spielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/ Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.

6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

G e l ä n d e s p e z i f i s c h e A u f l a g e n

1. Die umliegenden Naturschutzbegiete "Wildensteinertal", "Eschdelle" und "Schwarzfels/Drosselfels" dürfen nicht überflogen werden. Ausnahmen sind Überflüge in einer Höhe von mehr als 500 m über Grund. Eine Karte mit den eingezeichneten Naturschutzgebieten ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

2. Am Startplatz ist ein Flugbuch zu führen. Vor dem Start hat sich jeder Pilot einzutragen. Am Ende der Flugsaison eines jeden Jahres ist eine Kopie des Flugbuches bei der Unteren Naturschutzbehörde abzugeben.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 224,--erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesverkehrsministeriums vom 15.05.1982, NfL I-96/82, vom Antragsteller nach § 25 Abs. I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern genutzt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Donnersbergkreis wurde mit Schreiben vom 20.06.1996 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 28.06.1996 teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb keine grundsätzlichen Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Die vormals geforderte Auflage während der Brut- und Setzzeiten keinen Flugsport zu betreiben, wurde widerrufen. Es wurden jedoch ergänzende naturschutzfachliche Auflagen vorgeschlagen, die in die Erlaubnis übernommen wurden. Nach Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis im Jahre 2000 wird über eine Verlängerung der Erlaubnis neu entschieden.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb